



# **Waldschutz- Information 10/2021**

Schwerin, Dezember 2021

## **Auswertung des elektronischen Waldschutzmeldewesens (eWSM) – Meldemonat September 2021**

## **Neue gesetzliche Regelungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Kraft, Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV)**

Am 8. September 2021 ist die 5. Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) in Kraft getreten. Im Folgenden wird erläutert, welche Beschränkungen ab sofort einzuhalten sind:

### **Anwendung von Glyphosat**

Grundsätzlich verboten sind:

- die Anwendung in Wasserschutzgebieten
- die Anwendung in Heilquellenschutzgebieten
- die Anwendung in Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten

Darüber hinaus gelten **Einschränkungen** der Anwendung auch für forstwirtschaftliche Flächen, die nicht in den o. g. Gebieten liegen. Die Anwendung ist nur noch im Einzelfall zulässig, wenn andere Maßnahmen nicht geeignet oder zumutbar sind. Es müssen vorab alle Mittel des integrierten Pflanzenschutzes (z. B. mechanische Maßnahmen) geprüft werden. Dafür ist es empfehlenswert, die Ergebnisse der betrieblichen Prüfung der Voraussetzungen für eine Anwendung aufzuzeichnen.

Weiterhin sieht § 9 der Verordnung ein generelles Anwendungsverbot von Glyphosat ab dem 01.01.2024 vor.

## Naturschutz

### Der Einsatz von

- **Herbiziden** und
- **Insektiziden**, die als bienengefährlich (B1 bis B3) oder als bestäubergefährlich (NN410) eingestuft sind, sowie
- **Rodentiziden** (Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 2 oder 3 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung gelisteten Stoff bestehen oder einen dort gelisteten Stoff enthalten. In diesen Anlagen ist auch Zinkphosphid gelistet, was der Wirkstoff aller zugelassenen Rodentizide im Wirkungsbereich Forst ist.)

### ist verboten in:

- Naturschutzgebieten,
- FFH-Gebieten,
- Nationalparks,
- Naturdenkmälern,
- gesetzlich geschützten Biotopen,
- Nationalen Naturmonumenten.

Von den gegenwärtig im Forst zugelassenen Insektiziden bzw. noch in der Aufbrauchfrist befindlichen Mitteln betrifft dies Forester (B1), Cyperkill Forst (B1), Fastac Forst (B3), Trinet P (B3) und Storanet (B3).

Karate Forst flüssig ist dagegen als nicht bienengefährlich (B 4) eingestuft. Bei den für den Parallelhandel genehmigten Insektiziden gelten die Bienengefährungsklassen der jeweiligen Referenzmittel entsprechend. Als bestäubergefährlich (NN410) ist keines der derzeit im Forst zugelassenen Insektizide eingestuft.

Zur Ausweisung aller genannten Flächen nutzen Sie bitte GAIA bzw. geeignete Kartenportale im Internet ([Kartenportal LUNG](#) oder [geoportal-mv](#)). Weiterhin können Sie sich direkt bei den Unteren Naturschutz- und Wasserbehörden über die Lage und Grenzen von Schutzgebieten informieren.

Gemäß § 4 (2) PflSchAnwV kann u. a. die zuständige Behörde zur Abwendung erheblicher forstwirtschaftlicher Schäden oder zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt vor invasiven Arten Ausnahmen von den o. g. Anwendungsverböten (ausgenommen Glyphosat-Anwendung) in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz zulassen. Zuständige Behörde ist in Mecklenburg-Vorpommern das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (LALLF), Abteilung Pflanzenschutzdienst.

## Abstände zu Gewässern

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern gilt ab Böschungsoberkante ein Abstand von 10 Metern. Wenn eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke vorhanden ist, kann der Abstand auf 5 Meter reduziert werden.

Ausgenommen von dieser Regelung sind **kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung**. Hierunter fallen nach derzeitiger Zuordnung:

- kleine Gewässer, die nicht an die Vorflut angeschlossen sind, wie z. B. Straßengräben, Fanggräben oder kleine temporäre Wasseransammlungen.
- Sölle mit einer Größe bis zu 25 m<sup>2</sup>, die nicht über die Drainage an die Vorflut angeschlossen sind.

Unberührt von der o. g. Zuordnung gelten **an allen Gewässern weiterhin die mit der Zulassung des Pflanzenschutzmittels festgelegten Abstandsauflagen sowie Regelungen**, die sich z. B. aus dem **Naturschutzrecht** (z. B. Schutzgebietsverordnungen) ergeben.

### **Verzicht auf Herbizide im Wald der Landesforst ab 2022**

Unabhängig von den oben genannten gesetzlichen Neuerungen verzichtet die Landesforst MV ab dem 01.01.2022 grundsätzlich auf den Einsatz von Herbiziden im anstaltseigenen Wald.

Ihr Waldschutzmeldedienst

Betriebsteil FVI

Fachgebiet Forstliches Versuchswesen